

## **Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des Klimaschutzplans Nordrhein-Westfalen Stand 19. März 2015**

### **A. Allgemeines**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 31.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner. Diese sind einerseits in ihrer Berufsausübung durch die klimapolitischen Leitlinien der Landesregierung berührt. Andererseits beraten sie Eigentümer, Bauherren und öffentliche Verwaltungen und nehmen somit Einfluss auf Entscheidungen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung.

Die AKNW hat sich aktiv in den Prozess der Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung eingebracht und in Arbeitsgruppen mitgewirkt. Der nun vorliegende Entwurf fasst die Arbeitsergebnisse zusammen und bündelt sie aus Sicht der Landesregierung.

### **1. Klimaschutz als Gemeinschaftsprojekt**

Die AKNW begrüßt, dass die Landesregierung den „Klimaschutz made in NRW (...) nicht von oben verordnet, sondern von unten gestaltet.“ (PM vom 15.04.2015) Gerne greift die AKNW die Einladung zum weiteren Dialog und zur gemeinsamen Gestaltung der Energiewende, des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung auf. Die AKNW ist bereit, entsprechend ihren Möglichkeiten ihren Beitrag zur Umsetzung der im Klimaschutzplan beschriebenen Strategien und Maßnahmen zu leisten. Gerne wirken wir in den nun anstehenden Projekten mit.

### **2. Finanzierung**

Von besonderer Bedeutung ist die Finanzierbarkeit der Maßnahmen im Klimaschutzplan. Die AKNW erwartet eine realistische Einschätzung einschließlich eines Zeitplans dessen, was in den kommenden Jahren durch Haushaltsmittel des Landes finanziert werden kann und welche Initiativen zur Verlagerung der Finanzierung auf die Bundesebene möglich sind. (S. 11, S. 46 KSP)

### **3. Gesonderte Gesetzgebungsverfahren**

Die Darstellung möglicherweise anstehender Gesetzgebungsverfahren oder Verordnungen ist unübersichtlich und bezieht sich zum Teil auf die Bundesgesetze. Die AKNW regt daher im Sinne eines Handlungskatalogs eine Zusammenstellung als Anhang zum Klimaschutzplan an, welche Landesgesetze zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Aspekt betroffen sein können.

### **4. Soziale Auswirkungen**

Die AKNW begrüßt ausdrücklich die Absicht der Landesregierung, bei allen Klimaschutzmaßnahmen die sozialen Auswirkungen und Verteilungsfragen zu beachten und bei Bedarf gegenzusteuern. Die AKNW muss allerdings an dieser Stelle auf ihre gemeinsame Position mit weiteren Kam-

mern und Verbänden vom 30. September 2015 verweisen. In dieser Position wurde erläutert und begründet, dass die Unterzeichner die Folgerungen aus der Impact-Analyse für unzureichend halten. Es wurde insbesondere bezweifelt, dass das „Niveau der aus den Szenarien des Klimaschutzplans resultierenden Be- und Entlastungen vergleichsweise niedrig“ sei. Das Ergebnis, es ergäben sich „für keinen Haushaltstyp und kein Szenario des Klimaschutzplans (...) Hinweise auf eine soziale Unverträglichkeit“, wurde nicht geteilt.

In die angekündigten Beachtung der Sozialverträglichkeit (z.B. S. 82 KSP) sollten daher - anders als in der Impact-Analyse - nicht nur die Mehrkosten gegenüber der ohnehin zu erwartenden Basisentwicklung, sondern die tatsächlichen Kostenbelastungen einfließen.

## **5. Erhöhung der Sanierungsquote**

In der AG „Gebäude und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen“ wurde intensiv diskutiert, welche Gebäudesanierungsquote in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sinnvoll erreicht werden kann. Die Akteure äußerten sich überwiegend dahingehend, dass sich eine zweiprozentige Sanierungsquote nur mit enormen Anstrengungen und Finanzierung erzielen lässt. Dies führte in der Szenario-Betrachtung möglicher Treibhausgas-Einsparungen zu einer differenzierten Annahme mit Sanierungsquoten in Höhe von 0,7 %, 1,4 % und 2 % (vgl. Tab. 1, S. 30 KSP). Diese Diskussion greift der Klimaschutzplan leider nicht auf, indem er weiterhin eine durchschnittliche energetische Sanierungsrate von 2 % bis 2050 anstrebt. Die hierzu erforderlichen langfristig gesicherten Finanzierungs- und Förderungsprogramme sind im Klimaschutzplan nicht erkennbar.

## **6. Klimaneutrale Landesverwaltung**

Die Formulierungen für das Handlungsfeld Gebäude sind sehr unverbindlich, zumal erst für Ende 2016 ein Konzept angekündigt wird, das die AKNW im Rahmen des Klimaschutzplans erwartet hatte. Die im Handlungsfeld Gebäude (S. 227) beschriebenen hohen energetischen Standards und die besondere Bedeutung des BLB NRW bei ihrer Umsetzung werden zwar grundsätzlich begrüßt. Die überwiegende Zahl der durch den BLB NRW errichteten Bauten weist jedoch nicht die in energetischer oder anderer Hinsicht gebotene Vorbildlichkeit auf. Dies ist eine unmittelbare Folge der Vergabe der Planungs- und Bauleistungen nach vordergründigen Kriterien der Wirtschaftlichkeit. Es wird bedauert, dass der BLB NRW die Kompetenz der Architekten und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an Wettbewerben zur Optimierung seiner Gebäude nicht nutzt. Auch die aktuellen Umstrukturierungen des BLB NRW zielen vorrangig auf Wirtschaftlichkeit nicht auf die Qualitätssteigerung oder Nachhaltigkeit der Bauten des BLB NRW ab.

## **7. Verknüpfung zur Raumordnung**

Die AKNW begrüßt es, dass sich die Landesregierung entschlossen hat, im Landesentwicklungsplan auf das raumordnerische Ziel zu verzichten, die Festlegungen des Klimaschutzplans in Raumordnungsplänen umzusetzen (Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015) und eine diesbezügliche Anregung der AKNW berücksichtigt. Die gesetzliche Verfahrensvorschrift des § 12 Landesplanungsgesetz und deren Wiedergabe in den Erläuterungen des LEP erscheinen der AKNW hinreichend zu sein.

Insoweit sind die im Konjunktiv formulierten Aussagen „Sofern einzelne Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzplans gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz für verbindlich erklärt würden und diese durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden könnten, wären die Regionalpläne zur Wahrung der Umsetzungserfordernisse des § 12 Absatz 7 LPIG gegebenenfalls entsprechend anzupassen.“ (S. 222 KSP) für ein Planwerkzeug ungewöhnlich. Die AKNW bittet um eine präzisierende Aussage.

Die mittel- bis langfristige Planungsstrategie auf Ebene der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung kann nicht situativ in einem Fünfjahresrhythmus an eine Neufassung des Klimaschutzplans angepasst und überarbeitet werden. Es besteht die Gefahr, dass durch ständige Anpassungserfordernisse die nachhaltige Flächenentwicklung beeinträchtigt wird. Die übergeordneten

Prinzipien der Raumentwicklung, die in ROG und BauGB vorgegeben sind, fordern genau diese langfristige Nachhaltigkeit ein. Dabei geht es nicht nur um den Gedanken der Planungs-, sondern auch der Investitionssicherheit für private und öffentliche Bauherren.

## **8. Siedlungsentwicklung**

Die AKNW bekennt sich zu dem Prinzip der Innen- vor Außenentwicklung. Gleichwohl wird die im Zusammenhang mit der Verkehrsstruktur geäußerte Kritik, die Belange des Klimaschutzes würden bei der Entwicklung der Siedlungsräume nicht ausreichend berücksichtigt, nicht geteilt. Eine geordnete Entwicklung kann nicht gänzlich auf die Inanspruchnahme von Freiraum verzichten. Hier ist der heterogenen Siedlungsstruktur des Landes und der gleichwertigen Entwicklung der Lebensräume (§ 1 Abs. 2 ROG) Rechnung zu tragen.

## **9. Struktur des Klimaschutzplanes**

Viele der im KSP genannten Maßnahmen greifen ineinander. Zwischen den verschiedenen Handlungsfeldern des KSP bestehen wechselseitige Bezüge, die nicht hinreichend dargestellt werden. Weiterhin wird der Hinweis vermisst, dass die überwiegende Zahl der Handlungsfelder unmittelbar auf den Raum wirken. Die AKNW regt eine diesbezügliche Einordnung der teilweise divergierenden Darstellungsansätze an.

## **B. Zu den Maßnahmen im Einzelnen**

### **LR-KS3-M30: Verbesserung der staatlichen Förderung bei Sanierungsarbeiten (S. 82)**

Die AKNW begrüßt es, dass sich das Land NRW trotz des Scheiterns bisheriger Bemühungen um eine Sanierungs-AfA weiterhin für ein solches Ziel einsetzt. Damit würden Eigentümer erreicht, für die eine staatliche Förderung über Darlehen keinen Investitionsanreiz darstellt.

### **LR-KS3-M32, LR-KS3-M 44, LR-KS3-M57: Energieberatungsangebote (S. 83, S. 90, S. 99)**

Die genannten Maßnahmen beinhalten Initiativen zur Energieberatung. Grundsätzlich beteiligt sich die AKNW weiterhin an Initiativen und Abstimmungsverfahren zur Energieberatung. Wir begrüßen es, wenn die von Architekten und Ingenieuren angebotene „Startberatung“ verstärkt werden soll. In eine Dachkampagne zur Energieberatung werden wir uns einbringen. Insbesondere muss bei den Abstimmungsprozessen beachtet werden, dass die Qualität der Beratungsleistungen gewahrt ist und mit geförderten Beratungsleistungen durch staatlich subventionierte Institutionen nicht Planungsleistungen ersetzt werden, die die freien Berufe am Markt erbringen.

### **LR-KS3-M35: Öffentlich-rechtliche Regelungen für das EnEG, die EnEV und das EEWärmeG evaluieren und weiter entwickeln (S. 85)**

Die AKNW spricht sich gegen die Absicht aus, über das Ordnungsrecht zu einer sofortigen Festlegung des Passivhausstandards für alle Neubauten kommen zu wollen. Dem steht das im EnEG formulierte Wirtschaftlichkeitsgebot entgegen. Schon heute sind mit der Anforderung der aktuellen EnEV die Grenzen der Wirtschaftlichkeit und tragbarer Investitionskosten erreicht.

### **LR-KS3-M38: Initiative 100 hocheffiziente Nichtwohngebäude starten (S. 87)**

Die AKNW unterstützt die Initiative und bietet ihre Unterstützung an. Im Vergleich zu den Entwicklungen hocheffizienter Wohngebäude hat der Sektor der Nichtwohngebäude einen erheblichen Nachholbedarf.

#### **LR-KS3-M42: Weiterbildung und Qualifizierung intensivieren (S. 89)**

Grundsätzlich spricht sich die AKNW für die Beibehaltung des bewährten Prinzips der Trennung von Planen und Bauen aus. Die AKNW bittet um eine diesbezügliche Klarstellung der Maßnahmenbeschreibung, die offensichtlich von einem anderen Planungsverständnis geprägt ist. Zudem unterliegen Architekten einer geregelten Fortbildungsverpflichtung. Mit ihrer eigenen Akademie bietet die AKNW ein umfassendes Qualifizierungsangebot für ihre Mitglieder und für Gäste an. Das Programm wird kontinuierlich in Bezug auf neue Anforderungen angepasst.

#### **LR-KS3-M39: Monitoring und Qualitätssicherung von Sanierungsmaßnahmen (S. 88)**

Die AKNW äußert sich skeptisch zu einer Initiative der Landesregierung zur energetischen Bauleitung. Aufgaben der Bauleitung und Objektüberwachung können nicht auf einen singulären Aspekt eingengt werden. Viele der angesprochenen Maßnahmen sind zudem in Normen und Gesetzen verankert. Sie werden jedoch nicht konsequent umgesetzt, da Architekten und Ingenieure nicht immer entsprechend beauftragt werden. Angesprochen sei hier beispielsweise die in § 81 Abs. 1 BauO NRW verankerte stichprobenhafte Kontrolle der energetischen Qualitäten durch staatlich anerkannte Sachverständige für Schall und Wärmeschutz.

#### **LR-KS3-M40: Stärkung der Förderbestimmungen zur energetischen Gebäudesanierung im sozialen Wohnungsbau**

Die AKNW begrüßt die angekündigte Verstärkung des Wohnungsbauförderungsprogramms auf hohem Niveau und teilt die Einschätzung der Maßnahmenbeschreibung.

#### **LR-KS3-M50: Nachwachsende Rohstoffe beim Bauen stärken (S. 93)**

Die AKNW teilt die Einschätzung, dass eine Umsetzung der Brandschutzvorschriften der Musterbauordnung das Bauen mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz begünstigen wird.

#### **LR-KS3-M51: Kompetenzzentrum klimafreundliches und nachhaltiges Bauen NRW (S. 94)**

#### **LR-KS3-M63 Kampagne zur Verbreitung des nachhaltigen Bauens (S. 103)**

Das klimafreundliche und nachhaltige Bauen ist ein klassisches Thema bestehender Institutionen wie der AKNW und ihrer Mitglieder oder der Energieagentur. Die Etablierung zusätzlicher Institutionen macht die Umsetzung des Klimaschutzplans nicht einfacher. Vielmehr ist es wichtig, die Kompetenzen der vorhandenen Institutionen zu stärken und zu bündeln.

#### **Handlungsfeld Wohnen (S. 148 ff)**

Die AKNW wird die Prozesse zur Reduktion des Energiebedarfs im Wohnungsbau und in der Wohnungsnutzung weiterhin aktiv unterstützen.

#### **Handlungsfeld Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz (S. 170 ff)**

Die beschriebenen Problemstellungen sind auf zahlreichen Fachebenen bekannt. Mitglieder aller Fachrichtungen der AKNW bringen ihr Fachwissen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben adäquat ein. Die AKNW wird die beschriebenen Maßnahmen auch weiterhin unterstützen.

### **LR-KA2-M3 Wassersensible Stadtentwicklung (S. 171)**

Zu den relevanten Akteursgruppen bei der Planung und Umsetzung von Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Stadtplanung zählen auch die Landschaftsarchitekten. Diese Gruppe sollte hier ergänzt werden.

### **LR-KA4-M15 Förderung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum – Strategie „Grüne Stadt“ (S. 180)**

Hier sollte insgesamt die Bedeutung von dem Klimawandel angepasster Vegetation als Instrument zur Klimaanpassung in verdichteten städtischen Räumen aufgeführt werden.

### **Handlungsfeld Landes- und Regionalplanung (S. 203)**

Die AKNW begrüßt die geplante Erstellung von Fachbeiträgen zu Regionalplänen und die Bereitstellung der notwendigen Grundlagen.

### **Tabelle 8 (S. 223)**

Es wird darauf hingewiesen, dass einige der benannten Maßnahmen nicht einer regionalplanerischen Regelung zugänglich sind.

### **Fazit:**

Die AKNW sieht im Entwurf des Klimaschutzplans einen wichtigen Schritt zu einer Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und des Ausbaus der Gewinnung erneuerbarer Energie. Die AKNW begrüßt es, dass die heute erkennbaren räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits in den planerischen Festlegungen des aktuellen LEP-Entwurfs enthalten und auch im ROG verankert sind.

Düsseldorf, 12. Mai 2015